

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

siehe Verteiler

ausschließlich per Mail

BBodSchVneu

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ (sogenannten Mantelverordnung) ist am 9. Juli 2021 ausgefertigt und am 16. Juli 2021 im BGBl. I Nr. 43, S. 2598 bis 2752 veröffentlicht worden. Die als Artikel 2 beschlossene Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BGBl. I Nr. 43 S. 2716 – 2752) (im Folgenden „BBodSchVneu“ genannt) tritt nach Artikel 5 Absatz 1 am 1. August 2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), die zuletzt am 19. Juni 2020 geändert worden war, (im Folgenden „BBodSchV bis 31. Juli 2023“¹ genannt) außer Kraft.

Die Bundesregierung wird ein wissenschaftlich begleitetes Monitoring zur sogenannten Mantelverordnung durchführen und hat bis zum 1. August 2027 dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse zu berichten (Artikel 5 Absatz 3 der sogenannten Mantelverordnung). Bezogen auf die BBodSchVneu geht es bei diesem Monitoring insbesondere auch um eine Bestandsaufnahme und die Evaluierung der Werteregulungen. Das für die BBodSchVneu federführende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat auf seinen Internetseiten als Zusatzdokumente zur BBodSchVneu die Regelungen der bisherigen BBodSchV bis 31. Juli 2023 und die Regelungen der BBodSchVneu gegenüber gestellt und veröffentlicht:

[Regelungstext der BBodSchV im Vergleich \(bmuv.de\)](#)

[Anhänge der BBodSchV im Vergleich \(Werte, Verfahren & Methoden\) \(bmuv.de\)](#)

¹ Mit der Bezeichnung wird die Geltung der Übergangsregelungen des § 28 BBodSchVneu nicht berührt.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Maria Michel

Durchwahl

Telefon +49 351 564-26705
Telefax +49 351 564-20007

maria.michel@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

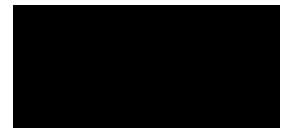
Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
67-8601/44/10

Dresden,

5. Juli 2023



Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

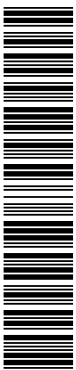
Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:

**Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung
auf www.smekul.sachsen.de



Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die BBodSchVneu und geben ausgewählte Vollzugshinweise zu neuen Regelungen der BBodSchVneu (A.) und Ausführungen zu Zuständigkeiten (B.).

A. Information zu neuen Regelungen der BBodSchVneu

Hervorzuheben ist insbesondere:

§§ 6 – 8 BBodSchVneu:

Die Regelungen an das Auf- und Einbringen von Materialien in den §§ 6 bis 8 BBodSchVneu sind in „Allgemeine Anforderungen“ (§ 6 BBodSchVneu) und „Zusätzliche Anforderungen“ in den §§ 7 und 8 BBodSchVneu unterteilt worden. § 6 BBodSchVneu ist in den Entscheidungen nach §§ 7 und 8 BBodSchVneu von den zuständigen Behörden zu berücksichtigen.

§§ 7 und 8 BBodSchVneu enthalten Regelungen, nach denen das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entfällt: Für bestimmte Fallgestaltungen des Auf- und Einbringens von Materialien auf oder in den Boden (§§ 6 – 8) entfällt bei Einhaltung bestimmter Anforderungen das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG, weil in diesen Fällen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 7 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 BBodSchVneu und § 8 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 BBodSchVneu). Dagegen ist in den Fallgestaltungen nach § 6 Absatz 4, § 8 Absatz 6 und § 8 Absatz 7 BBodSchVneu das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen.

Anmerkung zum Einbringen von Materialien in Gewässer:

Das Einbringen von Stoffen in Gewässer ist ein Benutzungstatbestand nach § 9 WHG. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wird Material im Fall des § 8 Absatz 3 BBodSchVneu in den Bereich bis zu 1,5 m über dem zum höchsten, aus Messdaten ermittelten oder abgeleiteten sowie jeweils von nicht dauerhafter, künstlicher Grundwasserabsenkung unbeeinflussten Grundwasserstand eingebracht, ist im Umkehrschluss von § 8 Absatz 3 Nummer 3 BBodSchVneu das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen.

§ 8 BBodSchVneu:

Die Möglichkeit einer Erfassung der Vorhabensstandorte nach § 8 Absatz 7 Satz 5 BBodSchVneu in einem Verzeichnis/Bodenkataster ist neu. Eine Erfassung in einem landesweiten Bodenverzeichnis wird derzeit landesrechtlich nicht geregelt.

Neu ist die Regelung einer „Länderöffnungsklausel“ in § 8 Absatz 8 BBodSchVneu. Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) beabsichtigt derzeit keine Regelung auf dieser Grundlage.

§ 28 BBodSchVneu: § 28 BBodSchVneu regelt Übergangsfristen.

§ 28 Absatz 1 BBodSchVneu regelt eine Übergangsfrist von acht Jahren bis längstens zum 1. August 2031, wenn Materialien auf Grund von Zulassungen für Verfüllungen von Abgrabungen, die vor dem 16. Juli 2021 mit darin festgelegten Anforderungen an die auf- oder einzubringenden Materialien erteilt wurden, auf- oder eingebracht werden.

Ab dem 1. August 2031 bestimmt sich das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden grundsätzlich nach den Regelungen der §§ 6 - 8 BBodSchVneu. § 28 Absatz 1 BBodSchVneu ist rechtssicher für Verfüllungen von Abgrabungen anwendbar; soweit eine analoge Anwendung auf Verfüllungen von Tagebauen in Erwägung gezogen wird, sind alle Voraussetzungen einer Analogie zu prüfen.

Werden vor dem 16. Juli 2021 bestehende Zulassungen mit Anforderungen an das auf- und einzubringende Material verändert oder verlängert, ist hinsichtlich einer etwaigen Geltung der Übergangsregelung des § 28 Absatz 1 BBodSchVneu zu prüfen, dass es sich nicht um eine Neubescheidung handelt.

§ 28 Absatz 2 BBodSchVneu regelt, dass die Anforderungen an die fachkundige Durchführung von Probenahmen nach § 19 Absatz 1 BBodSchVneu (Entwicklung, Begründung Begleitung, Durchführung und Dokumentation) ab dem 1. August 2028 einzuhalten sind. Eine Länderregelung für die Notifizierung von Untersuchungsstellen für Probenahmen (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 2 2. Variante BBodSchVneu) wird derzeit wegen der bestehenden Akkreditierungsmöglichkeit für Untersuchungsstellen für nicht erforderlich gehalten.

B. Ausführungen zu Zuständigkeiten

I. Zuständigkeiten in der BBodSchVneu:

Grundsatz der Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden

Für den Vollzug der BBodSchVneu besteht nach §§ 19, 20 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrwBodSchG) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts (SächsKrwBodSchZuVO) die Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden, soweit die BBodSchVneu nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorsieht oder in Bezug nimmt.

II. Zuständigkeit für bestimmte in der BBodSchVneu geregelte wasser- und naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Monumente und Denkmäler, Wälder sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

§ 7 Absatz 6 BBodSchVneu:

Zuständigkeiten für Abweichungszulassungen

- auf Böden, die bestimmte Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen
- auf Böden in Wäldern, in wasser- oder naturschutzrechtlich geschützten Gebieten etc.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 und 2 BBodSchVneu enthält ein grundsätzliches Verbot des Auf- und Einbringens von Materialien auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht für bestimmte Böden.

Das Verbot gilt für Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in besonderem Maße erfüllen. Des Weiteren gilt das Verbot für Böden in Wäldern und Böden in bestimmten wasser- oder naturschutzrechtlich geschützten Gebieten et cetera.

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verbote obliegt bei zulassungspflichtigen Vorhaben der Zulassungsbehörde, ansonsten der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Mit § 7 Absatz 6 Satz 3 und 4 BBodSchVneu ist die Zuständigkeit für eine Abweichungszulassung für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht

- für Böden in Wäldern auf die Forstbehörden präzisiert,
- für die übrigen in § 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 bis 11 genannten geschützten Flächen auf die für den Schutz dieser Flächen zuständigen Behörden konkretisiert

und jeweils um das Benehmensfordernis mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde ergänzt. Die zuständige Benehmensbehörde bestimmt sich nach §§ 19, 20 SächsKrwBodSchG.

Die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde ergibt sich aus § 7 Absatz 6 Satz 3 BBodSchVneu in Verbindung mit § 37 Absatz 2 Satz 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWald).

Die Verweisung auf die Bodenschutzverordnung in der Zuständigkeitsregelung des § 5 Absatz 2 SächsKrwBodSchZuVO wird an die neue Rechtslage angepasst.

Bei Abweichungszulassungen nach § 7 Absatz 6 Satz 2 und 3 BBodSchVneu sind die nach Fachrecht zuständigen Flächenschutz- und Forstbehörden auch zuständige Behörde für die in diesem Rahmen auch zu prüfenden allgemeinen Anforderungen nach § 6, insbesondere dessen Absatz 5 Satz 4, Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 12 BBodSchVneu.

Hinsichtlich der Abweichungszulassungszuständigkeit für Flächen, die die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, liegt die Zuständigkeit nach § 7 Absatz 6 Satz 1 und 3 BBodSchVneu allein bei der nach §§ 19, 20 SächsKrwBodSchG für den Bodenschutz zuständigen Behörde, soweit die betreffende Fläche nicht in einem Gebiet et cetera nach Satz 2 liegt.

Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Nummer 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Satz 1 und 2 BBodSchVneu obliegt nach § 22 Absatz 3 SächsKrwBodSchG der Bodenschutzbehörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift (Verbot des Auf- und Einbringens) zuständig ist.

Verstößt der Inhaber einer Abweichungszulassung nach § 7 Absatz 6 Satz 3 BBodSchVneu gegen Regelungen der Abweichungszulassung, obliegt die Prüfung der Verfolgung und Ahndung von etwaigen Ordnungswidrigkeiten den für den Flächenschutz zuständigen Behörden im Rahmen ihres Fachrechts.

§ 8 Absatz 5 Satz 3 ff. BBodSchVneu:

Zuständigkeiten für Abweichungszulassungen in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und sogenannte „empfindlichen Gebieten“

§ 8 Absatz 5 BBodSchVneu regelt ein Auf- und Einbringungsverbot unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht.

In der Zone I von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gilt ein Auf- und Einbringungsverbot nach § 8 Absatz 5 Satz 1 BBodSchVneu, auch wenn die auf- oder einzubringende Materialien die Voraussetzungen des Absatzes 2 einhalten.

In den Zonen I und II der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie in sogenannten „empfindlichen Gebieten“ gilt ein Auf- und Einbringungsverbot nach § 8 Absatz 5 Satz 2 BBodSchVneu auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 eingehalten werden.

Der Vollzug der Verbote des Auf- und Einbringens nach § 8 Absatz 5 Satz 1 und 2 BBodSchVneu obliegt bei zulassungspflichtigen Vorhaben der Zulassungsbehörde, ansonsten der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Von den Verboten des Auf- und Einbringens kann nach § 8 Absatz 5 Satz 3 BBodSchVneu mit einer Abweichungszulassung der für den Schutz der in den Sätzen 1 und 2 geregelten Flächen zuständigen Behörden im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde abgewichen werden. Die zuständige Benehmensbehörde bestimmt sich nach §§ 19, 20 SächsKrwBodSchG.

Anders als Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (§ 8 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 BBodSchVneu) stellen sogenannte „empfindliche Gebiete“ (wie insbesondere Karstgebiete und Gebiete mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund) nach § 8 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BBodSchVneu keine wasserrechtlich oder auch sonst fachrechtlich definierten und geregelten Flächenschutzgebiete dar. Anders als in § 19 Absatz 7 Ersatzbaustoffverordnung setzt § 8 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BBodSchVneu für die sogenannten „empfindlichen Gebiete“ keine Ausweisung durch Rechtsverordnung voraus. Insofern besteht zunächst keine eigene für den Schutz dieser Gebiete zuständige Behörde.

§ 8 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BBodSchVneu zielt darauf ab, das in diesen sogenannten „empfindlichen Gebieten“ befindliche Grundwasser zu schützen. Dies obliegt grundsätzlich den Wasserbehörden. § 8 Absatz 5 Satz 3 BBodSchVneu lässt von dem Verbot nach § 8 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BBodSchVneu Abweichungen durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde zu. Da es sich bei den Regelungen nach § 8 Absatz 5 Satz 2 BBodSchVneu um Regelungen zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser – also den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften – handelt, ist gemäß § 110 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) für die Zulassung von Abweichungen die untere Wasserbehörde zuständig.

Anmerkung zu den „empfindlichen Gebieten“:

Es wird empfohlen, als „empfindliche Gebiete“ gegenwärtig nur die durch den Verordnungsgeber beispielhaft benannten Gebiete (Karstgebiete und Gebiete mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund) heranzuziehen. Diese Empfehlung beruht auf der Erwägung, dass derzeit keine weiteren „empfindlichen Gebiete“ konkret benannt werden können. Ob ein Karstgebiet oder ein Gebiet mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund gegeben ist, ist im Einzelfall zu klären. Die geologische Information, ob das Gebiet, in dem Material unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden soll, einer der beiden Kategorien zuzuordnen ist, können die für den Vollzug von § 8 Absatz 5 BBodSchVneu

zuständigen Verwaltungsbehörden (zum Beispiel Wasser- und Bodenschutzbehörde) im Einzelfall beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einholen.

Liegen die sogenannten „empfindlichen Gebiete“ im Wald oder in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet wird empfohlen, die zuständige Forst- und/oder Naturschutzbehörde im Rahmen der Entscheidung zu beteiligen.

Bei Abweichungszulassungen nach § 8 Absatz 5 Satz 3 und 4 BBodSchVneu ist die nach Fachrecht zuständige Flächenschutzbehörde auch die zuständige Behörde für die in diesem Rahmen zu prüfenden allgemeinen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 6 BBodSchVneu, insbesondere dessen Absatz 5 Satz 4, Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 12, sowie für die Anforderungen nach § 8 Absatz 1 bis 3 BBodSchVneu.

Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Nummer 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Satz 1 und 2 BBodSchVneu (Verbot des Auf- und Einbringens) obliegt nach § 22 Absatz 3 SächsKrwBodSchG der Bodenschutzbehörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

Verstößt der Inhaber einer Abweichungszulassung nach § 8 Absatz 5 Satz 3 und 4 BBodSchVneu gegen Regelungen seiner Abweichungszulassung, handelt es sich um keine bodenschutzrechtlich geregelte Ordnungswidrigkeit; die Prüfung der Verfolgung und Ahndung gegebenenfalls nach dem Fachrecht verwirklichter Ordnungswidrigkeiten obliegt den hierfür fachrechtlich zuständigen Behörden.

§ 9 Absatz 5 Satz 1 BBodSchVneu:

Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Beratungsstellen für erweiterte Beratungstätigkeit mit Empfehlungen zu erosionsmindernden Bewirtschaftungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Erosionsflächen

Die bisherig in § 8 Absatz 6 Satz 1 BBodSchV bis 31. Juli 2023 geregelte Pflicht der Bodenschutzbehörden, den zuständigen Beratungsstellen die Gelegenheit zu geben, geeignete erosionsmindernde Maßnahmen zur Nutzung der Erosionsfläche zu empfehlen, ist in § 9 Absatz 5 BBodSchVneu konkretisiert und um Beratungstätigkeit zu Bodenerosion durch Wind erweitert worden.

Unbeachtlich der Regelung in § 9 Absatz 5 BBodSchVneu sieht § 17 Absatz 1 Satz 2 BBodSchG vor, dass die landwirtschaftlichen Beratungsstellen die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 17 Absatz 2 BBodSchG, wozu auch in Nummer 4 die Vermeidung von Bodenabträgen zählt, vermitteln sollen.

Bei landwirtschaftlich genutzten Erosionsflächen, bei denen insbesondere auch auf Grund von Anhaltspunkten gemäß § 9 Absatz 2 BBodSchVneu das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung zu prüfen ist, sieht § 9 Absatz 5 Satz 1 BBodSchVneu – wie bisher - parallel zur Prüfung und gegebenenfalls Anordnung von Gefahrenabwehrmaßnahmen grundsätzlich die Empfehlung zu einzelfallbezogenen erosionsmindernden Maßnahmen durch die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen (Fachbildungszentren des LfULG, vgl. § 1 Absatz 1 Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik - ZuLaFoGeVO) vor. Die zuständige Bodenschutzbehörde soll daher die zuständige

landwirtschaftliche Beratungsstelle über Kenntnisse zu Anhaltspunkten nach § 9 Absatz 2 BBodSchVneu informieren. Es wird für den bodenschutzrechtlichen Vollzug als sinnvoll erachtet, dass die landwirtschaftlichen Beratungsstellen die zuständige Bodenschutzbehörde in diesen Fällen über die empfohlenen erosionsmindernden Maßnahmen schriftlich informieren.

Unabhängig von dieser Beratung besteht gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 BBodSchVneu – wie bisher in § 8 Absatz 6 Satz 2 BBodSchV bis 31. Juli 2023 – die Möglichkeit der zuständigen Bodenschutzbehörde, im Einzelfall Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde LfULG (§ 4 Absatz 1 Nummer 5 2. Alternative SächsKrwBodSchZuVO) zu treffen. Ob eine etwaig erfolgte Beratung mit der Empfehlung erosionsmindernder Maßnahmen nicht ausreicht und eine bodenschutzrechtliche Gefahrenabwehrmaßnahme getroffen werden soll, steht im Ermessen der zuständigen Bodenschutzbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde LfULG. Die Umsetzung von bereits von der landwirtschaftlichen Beratungsstelle empfohlenen erosionsmindernden Maßnahmen kann der Pflichtige im Rahmen der Anhörung vortragen.

Nach § 9 Absatz 5 Satz 3 BBodSchVneu können ausdrücklich auch Maßnahmen getroffen werden, die sich aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach § 17 Absatz 2 BBodSchG ergeben. Angesichts der abstrakten Vorgaben des § 17 Absatz 2 BBodSchG bedarf es dann allerdings einer auf den jeweiligen Einzelfall, insbesondere auf die spezifischen Standortgegebenheiten, bezogenen Konkretisierung der guten fachlichen Praxis.

§ 17 Absatz 5 Satz 1 und 2 BBodSchVneu:

Zuständigkeiten für Entscheidungen zu Sanierungsmaßnahmen, insbesondere Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen

Die Bodenschutzbehörde ist die nach § 17 Absatz 5 Satz 2 und 3 BBodSchVneu zuständige Behörde. Einvernehmensbehörde nach § 17 Absatz 5 Satz 2 BBodSchVneu ist derzeit für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen das LfULG (§ 4 Absatz 1 Nummer 5 1. Alternative SächsKrwBodSchZuVO). Für die Einvernehmenserteilung bezogen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen ist eine neue Zuständigkeitsregelung für den Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde geplant.

III. Zuständigkeit für bestimmte in der BBodSchVneu geregelte beziehungsweise in Bezug genommene Zulassungs- und Anzeigebehörden sowie Behörden mit eigener Vorhabensdurchführung für Vorhaben mit bodenbezogenen Maßnahmen (einschließlich Behörden, die Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen zulassen und Behörden, die mit Massenausgleich im Rahmen einer Baumaßnahme befasst sind)

§ 4 Absatz 5 Satz 1 und 2 BBodSchVneu:

Zuständigkeit für die Prüfung des Verlangens einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19638 bei bestimmten bodenbezogenen Vorhaben ab einer Größe von 3 000 m²

Über das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 entscheidet die zuständige Zulassungs- oder Anzeigebehörde für Vorhaben, die den

Boden auf mehr als 3 000 Quadratmetern beanspruchen, im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Im Fall von § 26 Absatz 11 Satz 3 und 4 SächsWG prüft die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der Anzeige das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Zulassungsbehörde nach § 4 Absatz 5 Satz 1 BBodSchV können auch die nach § 17 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz und die für Ausnahmen und Befreiungen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von Teil 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG), in „Natura 2000“ Gebieten (Teil 5 SächsNatSchG) sowie in Bezug auf den allgemeinen und besonderen Artenschutz nach §§ 46 Absatz 1, 47 Absatz 1, 48 Absatz 1 und Absatz 2 SächsNatSchG zuständigen Naturschutzbehörden sein.

Die zuständige Naturschutzbehörde nach § 34 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann Anzeigebehörde sein.

Die naturschutzrechtliche Einvernehmensregelung des § 12 Absatz 1 SächsNatSchG und die naturschutzrechtliche Einvernehmensregelung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. § 34 Absatz 1 BNatSchG, § 23 Absatz 1, §§ 48 Absatz 1, 47 Absatz 1 SächsNatSchG) bleiben unberührt.

Liegt die Zuständigkeit für die Vorhabenzulassung nach bergrechtlichen Bestimmungen beim Sächsischen Oberbergamt (OBA) und ist das OBA in diesem Zulassungsverfahren nach § 3 Absatz 1 SächsKrwBodSchZuVO für den Vollzug bodenschutzrechtlicher Vorschriften zuständig, ist das OBA auch Benehmensbehörde. Das OBA kann nach § 2 Absatz 2 SächsKrwBodSchZuVO die Unterstützung der oberen Bodenschutzbehörde einholen.

Führen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden zulassungs- oder anzeigefreie Vorhaben mit einer Bodenbeanspruchung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 BBodSchVneu selbst durch, obliegt ihnen die Prüfung, ob eine bodenkundliche Baubegleitung für ihr Vorhaben durchgeführt werden soll, selbst im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Die Prüfung des Verlangens einer bodenschutzrechtlichen Baubegleitung hat grundsätzlich bei jedem anzeige- oder zulassungspflichtigen oder von einer Behörde durchgeführten Vorhaben, das einen Bodenbezug von mehr als 0,3 Hektar hat, zu erfolgen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung steht im Ermessen der zuständigen Behörden im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde. Die zuständige Benehmensbehörde bestimmt sich nach §§ 19, 20 SächsKrwBodSchG.

Es wird angeregt, dass die zum Benehmen einbezogenen Bodenschutzbehörden von der nach § 4 Absatz 5 BBodSchVneu zuständigen Behörde eine begründete Entscheidung zu einer bodenkundlichen Baubegleitung einholen sollten.

§ 6 Absatz 5 Satz 4 BBodSchVneu:

Zuständigkeit für Untersuchungsanordnungen des Ortes des Auf- oder Einbringens

Bei Zulassungen von Verfüllungen von Abgrabungen (§ 8 Absatz 6 und 7 BBodSchVneu) und/oder Tagebauen (§ 8 Absatz 6 BBodSchVneu) ist die fachrechtlich zuständige Zulassungsbehörde auch die nach § 6 Absatz 5 Satz 4 zuständige Behörde, die die Untersuchungen des Ortes des Auf- und Einbringens anordnen kann.

§ 6 Absatz 8 Satz 1 BBodSchVneu:

grundsätzliche Anzeigepflicht beim Auf- und Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 500 m³

Besteht für eine Maßnahme keine Pflicht für eine behördliche Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften, muss die Anzeige nach § 6 Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 1 BBodSchVneu durch den Vorhabenträger bei der zuständigen Bodenschutzbehörde erfolgen.

Erfolgt das Auf- oder Einbringen von Materialien nach § 6 Absatz 8 Satz 1 BBodSchVneu durch eine Behörde auf der Grundlage von § 17 Absatz 1 3. Variante BNatSchG, besteht für diese Behörde die Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 2 BBodSchVneu.

§ 6 Absatz 12 BBodSchVneu:

Zuständigkeit für das Verlangen von Nachweisen über die Erfüllung von Anforderungen nach § 6 Absatz 9 bis 11 BBodSchVneu

Bei Zulassungen von Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen nach § 8 Absatz 6 BBodSchVneu oder von Verfüllungen von Abgrabungen nach § 8 Absatz 7 BBodSchVneu ist die fachrechtlich zuständige Zulassungsbehörde auch die nach § 6 Absatz 12 BBodSchVneu zuständige Behörde für das Verlangen der Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen nach § 6 Absatz 9 bis 11 BBodSchVneu.

§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Satz 2 BBodSchVneu:

Zuständigkeit für die Gestattung geringerer Mächtigkeiten der oberhalb der auf- oder eingebrachten Materialien aufzubringenden Bodenschicht

In den Fällen der Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen nach § 8 Absatz 6 BBodSchVneu und von Abgrabungen nach § 8 Absatz 7 BBodSchVneu mit Materialien nach Satz 6 (und Satz 7) ist zuständige Behörde für die Gestattung geringerer Mächtigkeiten einer aufzubringenden durchwurzelbaren Bodenschicht die für die Zulassung der Verfüllungen zuständige Behörde.

§ 8 Absatz 6 und 7 BBodSchVneu:

Besteht für eine Verfüllung kein fachrechtliches Zulassungsverfahren, gelten für Verfüllungen die Regelungen des §§ 8 Absatz 1 bis 5 BBodSchVneu.

§ 8 Absatz 6 BBodSchVneu:

Zuständigkeit für die Gestattung der Verfüllung anderer als der in Absatz 1 genannten Materialien

Liegt die Zuständigkeit für die Zulassung der Verfüllung eines Tagebaus nach bergrechtlichen Bestimmungen beim OBA, und ist das OBA in diesem Zulassungsverfahren nach § 3 Absatz 1 SächsKrwBodSchZuVO für den Vollzug

bodenschutzrechtlicher Vorschriften zuständig, ist das OBA auch Einvernehmensbehörde. Das OBA kann nach § 2 Absatz 2 SächsKrwBodSchZuVO die Unterstützung der oberen Bodenschutzbehörde einholen.

§ 8 Absatz 7 Satz 1 bzw. Satz 6 BBodSchVneu:

Zuständigkeit für die Gestattung der Verfüllung einer Abgrabung mit Materialien, die die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 und ggf. Tabelle 5 überschreiten

§ 8 Absatz 7 BBodSchVneu bezieht sich nur auf Verfüllungen von Abgrabungen.

Die Zulassungsbehörde ist bei den Gestattungen nach § 8 Absatz 7 Satz 1 und Absatz 7 Satz 6 (und 7) grundsätzlich auch für den Vollzug des § 6 (zum Beispiel § 6 Absatz 7 Satz 2) und des § 8 (soweit im Übrigen relevant - ohne Absatz 8) zuständig.

IV. Baubehörden

Für das Zusammenwirken von Bodenschutz- und Bauaufsichtsbehörden gilt:

Die Bauaufsichtsbehörden haben beim Vollzug des Bauordnungsrechts die Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Generalklausel des § 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) zu beachten, wonach von Anlagen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die natürlichen Lebensgrundlagen, ausgehen dürfen. Boden erfüllt eine solche natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a BBodSchG).

Hat die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen und ist hierzu die Beteiligung der zuständigen Bodenschutzbehörden erforderlich, so ist die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig. Dies beruht auf dem im Datenschutzrecht verankerten Grundsatz, dass eine Behörde Daten verarbeiten darf, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung). Die Datenschutz-Grundverordnung verweist auf die Maßgaben innerstaatlichen Rechts (Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung).

V. Fachliche Themen

- Änderungen Vorsorge

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat der als **Anlage** beigefügten „Vollzugshilfe zu §§ 6 bis 8 BBodSchV – Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (Stand 16. Februar 2023)“ zugestimmt und den Ländern zur Anwendung empfohlen. Diese Fassung wird hiermit zur Verfügung gestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass derzeit noch Stellungnahmen anderer betroffener Bund-Länder-Gremien ausgewertet werden und sich daraus möglicherweise Änderungen ergeben können.

Die LABO sieht es für sinnvoll an, die Vollzugshilfe nach vorliegenden Vollzugserfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Für die Dienstberatung der Bodenschutzbehörden mit dem SMEKUL werden daher künftig konkrete, nachvollziehbar dargelegte und begründete Anregungen der Bodenschutzbehörden zur Überprüfungen der Vollzugshilfe abgefragt. Anregungen sonstiger betroffener Vollzugsbehörden werden vom Bodenschutzreferat des SMEKUL entgegengenommen.

- Hinweise auf Überarbeitungen von Arbeitshilfen der LABO und LfULG:

Von Seiten des LABO-Fachausschusses „Altlasten“ (ALA) ist geplant, folgende weitere Arbeitshilfen zu überarbeiten beziehungsweise neue Arbeitshilfen zu erarbeiten: (dargestellt mit absteigender Priorität):

1. Arbeitshilfe zur Sickerwasserprognose in der Orientierenden und Detailuntersuchung
2. Arbeitshilfe zur Expositionsabschätzung in der Detailuntersuchung: Wirkungspfad Boden-Mensch und Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze-Mensch
3. Arbeitshilfe zu den Bewertungsgrundlagen für Schadstoffe in Altlasten
4. Positionspapier Berücksichtigung der natürlichen Schadstoffminderung bei der Altlastenbearbeitung
5. Erarbeitung einer neuen Arbeitshilfe zu den neuen Leitwerten für Benzo(a)pyren / Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK).

Die Erarbeitung der unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Arbeitshilfen wurde im ALA zunächst zurückgestellt. Von Seiten LfULG wird daher aktuell eine Arbeitshilfe zur Bewertung von PAK für den Wirkungspfad Boden-Mensch erarbeitet.

VI. Unterrichtung

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) wird gebeten, die unteren Wasser-, Naturschutz-, und Bodenschutzbehörden über den Erlass zu unterrichten und den unteren Abfallbehörden den Erlass nachrichtlich zu übermitteln.

Im SMEKUL unterrichten

- die Abteilung 3 des LfULG als zuständige Landwirtschaftsbehörde und Landwirtschaftliche Beratungsstelle
- die Abteilung 4 die Landestalsperrenverwaltung und
- die Abteilung 5 den Staatsbetrieb Sachsenforst, der seinerseits die unteren Forstbehörden unterrichtet, sowie
- die Abteilung 6 des LfULG die Abteilungen 4 und 10.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR), das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) sowie - auf Bitte des SMF - der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) erhalten diesen Erlass zur Kenntnis.

Dieser Erlass ist mit den Abteilungen 3, 4 und 5 des SMEKUL und hinsichtlich Punkt IV. mit dem SMR abgestimmt.

Dr. Stefan Seiffert
Referatsleiter Altlasten, Bodenschutz, Geologie